S 5 Ar 5966/89.Ju

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 Ar 5966/89.Ju
Datum	17.01.1990

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 662/97
Datum	18.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17. Januar 1990 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist unter den Beteiligten eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1940 geborene KlÃ¤ger, ein ehemaliger jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger aus Bosnien-Herzegowina, der nach seinen Angaben in seiner Heimat eine Ausbildung zum Dreher durchlaufen hat, war in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1966 und 1977 zunÃ¤chst als Dreher und spÃ¤ter Ã¼berwiegend als Schlosser in einer Werft tÃ¤tig. In seiner Heimat hat er zwischen 1957 und 1966 sowie vom 11.01.1978 bis 03.04.1984 und vom 09.10.1984 bis 17.03.1986 Versicherungszeiten erworben (13 Jahre, 10 Monate und 11 Tage), zuletzt als Lkw-Fahrer. Er bezieht dort seit 17.03.1986 eine Invalidenrente.

Die Rentenantragstellung erfolgte am 23.07.1985, nachdem es zuvor wÃ¤hrend der

letzten TÃ¤tigkeit zu UnfÃ¤llen und Entzug der Fahrerlaubnis gekommen war und auch zu einem stationÃ¤ren Aufenthalt wegen Alkoholentzugs (13.03. bis 10.07.1985; spÃ¤ter erneut vom 19.11. bis 13.12.1985).

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 24.04. 1987 ab mit der BegrÃ¼ndung, die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers werde zwar beeintrÃ¤chtigt durch "psychovegetative LabilitÃ¤t, LeberschÃ¤digung ohne AktivitÃ¤tszeichen, WirbelsÃ¤ulenbeschwerden bei altersentsprechenden Abnutzungserscheinungen", er kÃ¶nne aber noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck und ohne Schicht- und Nachtdienst verrichten. Grundlage der Ablehnung waren Untersuchungen bei der Invalidenkommission in Ilidza am 13.03.1986 und 11.08.1986, ferner Berichte Ã¼ber stationÃ¤re Aufenthalte und weitere Ã¤rztliche Unterlagen aus Jugoslawien sowie die Untersuchungsergebnisse einer stationÃ¤ren Begutachtung in der Ãrztlichen Gutachterstelle der Beklagten in Regensburg in der Zeit vom 23.02. bis 25.02. 1987.

WÃ¤hrend die Ãrzte der Invalidenkommission den KlÃ¤ger wegen chronischem Alkoholismus und Ã¤tylisch bedingter Demenz, Polyneuropathie, Pseudoneurasthenie und Hepatopathie fÃ¼r nurmehr unter zweistÃ¼ndig einsatzfÃ¤hig hielten, kam der Gutachter der Beklagten in Regensburg, Dr.L. , nach umfangreicher Untersuchung und Erhebung technischer Befunde (RÃ¶ntgenuntersuchung, Thorax, Sonografie, EKG, Spirografie/Spiroergografie, Laborbefunde) und kÃ¶rperlicher Untersuchung des KlÃ¤gers zu den im ablehnenden Bescheid aufgefÃ¼hrten Diagnosen und vertrat die Auffassung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne als Dreher und als Lkw-Fahrer nicht mehr arbeiten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber noch ganztÃ¤gig leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck und ohne Schicht- bzw. Nachtdienst verrichten.

Dr.L. schilderte einen psychisch unauffÃ¤lligen, differenziert wirkenden KlÃ¤ger; die Leberproben hatten im Normbereich gelegen, Hinweise fÃ¼r eine prozessaktive LeberfunktionsstÃ¶rung hatten sich nicht ergeben.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) begehrte der KlÃ¤ger weiter Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (S 3 Ar 5581/87 Ju). Er bezeichnete seine TÃ¤tigkeiten in Deutschland bei sechs verschiedenen Arbeitgebern als Facharbeiten (Schlosser) und legte eine 1965 in Sarajevo ausgestellte Bescheinigung Ã¼ber den durch praktische Arbeit in Wirtschaftsorganisationen erlangten "Grad der Fachausbildung eines angelernten/spezialisierten Arbeiters im Beruf Metalldreher" vor.

Das SG holte AuskÃ¼nfte des letzten Arbeitgebers, Firma O. und H. GmbH in H. , vom 06.10.1987 und 25.01.1989 ein. Danach war der KlÃ¤ger dort zwischen 1971 und 1977 als Kunststoffschlosser (Facharbeiter) beschÃ¤ftigt.

Am 26.01.1989 lieÃ das SG den KlÃ¤ger durch den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.Z. untersuchen und begutachten. Dieser veranlasste ein SchÃ¤del-CT, RÃ¶ntgenaufnahmen linke Schulter, HWS- BWS und LWS (jeweils in zwei Ebenen) sowie Gastroskopie und Ultraschall der inneren Organe und kam aufgrund

seiner Untersuchung des KlÃ¤gers zu dem Ergebnis, es bestehe ein chronischer Alkoholismus bei wahrscheinlich anlagemÃ¤Ãig einfach strukturierter PersÃ¶nlichkeit, die durch den erheblichen Alkoholkonsum bezÃ¼glich der Intelligenz und des psychischen Habitus noch weiter abgesunken sei, ferner spondylotische und spondylarthrotische VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule sowie eine mÃ¤Ãige MagenschleimhautentzÃ¼ndung. Der Gutachter hielt eine wesentliche VerÃ¤nderung im Vergleich zu frÃ¼heren Befunden bzw. Gutachten nicht fÃ¼r gegeben, neue Leiden seien nicht hinzugekommen. Nach seiner Auffassung waren noch leichte Arbeiten einfacher, anspruchsloser Art ohne jede Eigenverantwortung, Ã¼berwiegend im Sitzen, aber mit der MÃ¶glichkeit zum Wechsel der KÃ¶rperhaltung ohne schweres Heben und Tragen in geschlossenen RÃ¤umen ganztÃ¤gig mÃ¶glich. Eine UmstellungsfÃ¤higkeit bestehe nur fÃ¼r einfache, nicht qualifizierte Arbeiten anspruchsloser Art. Einen eindeutigen Zeitpunkt fÃ¼r den Beginn des so beschriebenen LeistungsvermÃ¶gens nannte Dr.Z. nicht, er gab aber an, die BeeintrÃ¤chtigung der intellektuellen und psychischen Funktion liege ebenso wie die VerÃ¤nderungen an der WirbelsÃ¤ule sicher bereits seit Jahren vor, ein Beginn kÃ¶nne insoweit nicht festgelegt werden. Auch der Beginn der Magenbeschwerden als Folge des Alkoholkonsums lasse sich nicht festlegen.

Aufgrund des Gutachtens schlossen die Beteiligten am 27.01. 1989 einen prozessbeendenden Vergleich; die Beklagte erklÃ¤rte sich darin bereit, "den Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit ab Januar 1989 anzuerkennen und dem KlÃ¤ger Rente auf Zeit wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen (bis 31.12.1990) zu gewÃ¤hren, sofern die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind". Der KlÃ¤ger nahm dieses Angebot an und im Ãbrigen die Klage zurÃ¼ck.

Die Beklagte ermittelte beim KlÃ¤ger, dass dieser in der Zeit vom 18.03.1986 bis 31.01.1989 in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden, sondern Rente bezogen hatte.

Sie lehnte mit Bescheid vom 16.03.1989 die RentengewÃ¤hrung mangels der Voraussetzungen der Â§Â§ 1246 Abs.1, 1247 Abs.1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ab, da in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht mindestens 36 Monate mit BeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt seien: Im maÃgebenden Zeitraum vom 01.01.1984 bis 31.12.1988 seien nur 22 PflichtbeitrÃ¤ge enthalten. Auch seien die Voraussetzungen der Ãbergangsvorschrift des Art.2 Â§ 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) nicht erfÃ¼llt: Es sei nicht jeder Kalendermonat in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles mit BeitrÃ¤gen oder bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate nach Â§ 1246 Abs.2a RVO nicht mitzuzÃ¤hlenden Zeiten belegt.

Der Bescheid wurde laut RÃ¼ckschein am 21.03.1989 zugestellt.

Mit seinem Widerspruch vom 09.06.1989, eingegangen am 31.07. 1989, machte der

KlÃ¤ger geltend, es mÃ¼sse bei der Berechnung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt seines jugoslawischen Rentenbeginns am 31.03.1986 ankommen, denn danach habe er keine BeitrÃ¤ge mehr entrichten kÃ¶nnen. Der Vergleich vor dem SG beruhe auf der Tatsache, dass er ab MÃ¤rz 1986 nicht mehr arbeitsfÃ¤hig gewesen sei.

Auf RÃ¼ckfrage teilte der KlÃ¤ger mit, bei ordentlicher PostbefÃ¶rderung hÃ¤tte sein Widerspruch nach seiner Meinung rechtzeitig eingehen mÃ¼ssen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 11.09.1989 wegen FristversÃ¤umnis als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck, da er nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 21.03.1989, also bis 21.06.1989, sondern vielmehr erst am 31.07.1989 eingegangen sei. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§Â§ 84 Abs.2 Satz 3, 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) seien nicht gegeben.

Mit seiner hiergegen erhobenen Klage trug der KlÃ¤ger erneut vor, es sei nicht gerecht, dass bei der Berechnung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht auf einen Zeitraum von 60 Kalendermonaten vor dem 01.03.1986 abgestellt werde. Er bot an, die fehlenden 14 Monate durch Abzug von der Rente nachzuzahlen.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 17.01.1990 ab mit der BegrÃ¼ndung, der angefochtene Bescheid vom 16.03.1989 sei mit Ablauf der Rechtsmittelfrist am 21.06.1989 bestandskrÃ¤ftig geworden, der vom KlÃ¤ger am 31.07.1989 dagegen erhobene Widerspruch sei verfristet und damit unzulÃ¤ssig.

Mit einem am 17.04.1990 eingegangenen, vom KlÃ¤ger zunÃ¤chst nicht unterzeichneten Schreiben hat dieser Berufung eingelegt und auf Aufforderung die fehlende Unterschrift (Eingang am 09.05.1990) und nach weiterer Aufforderung die Berufungseinlegung in deutscher Sprache (Eingang am 21.05.1990) nachgeholt.

Er legt Ã¤rztliche/psychologische Bescheinigungen vom 28.08. 1987 und 10.01.1989 Ã¼ber eine bestehende Ã¤thylische Psychopathie und die Notwendigkeit einer Begleitperson im Falle des Reisens vor und beruft sich auf den schon 1986 von der Invalidenkommission festgestellten Verlust seiner LeistungsfÃ¤higkeit. Eine erst am 31.12.1988 eingetretene Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit sei nach den medizinischen Unterlagen nicht zutreffend, auch kÃ¶nne es nicht zu seinen Lasten gehen, dass die Untersuchung durch das SG erst im Januar 1989 erfolgt sei. Er bittet das Gericht um erneute WÃ¼rdigung der medizinischen Unterlagen und um Feststellung des Versicherungsfalles der ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits am 06.02.1986.

Die Beklagte wurde mit Schreiben des seinerzeit zustÃ¤ndigen Senats vom 28.06.1990 darauf hingewiesen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 16.03.1986 unrichtig gewesen und daher die Frist des Â§ 84 Abs.1 SGG nicht in Lauf gesetzt worden sei, so dass nach Â§ 66 Abs.2 SGG die Jahresfrist gegolten habe, die eingehalten sei. Ferner wurde mitgeteilt, dass die formgerechte Berufung gegen das am 10.02.1990 zugestellte Urteil am 21.05.1990 eingegangen sei,

Wiedereinsetzung aber gemÃ¤Ã Â§ 67 SGG mÃ¶glich sei, weil der KlÃ¤ger Ã¼ber das Erfordernis einer ordnungsgemÃ¤Ãen Berufungseinlegung erst mit Schreiben vom 10.05.1990 aufgeklÃ¤rt worden sei.

Mit Beschluss vom 19.05.1993 wurde das Verfahren wegen der Unterbrechung des Postverkehrs infolge der Kriegswirren im ehemaligen Jugoslawien gemÃ¤Ã Â§Â§ 202 SGG i.V.m. 247 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgesetzt und im Dezember 1997 wieder aufgenommen.

Die Beklagte verweist nach einer Ãberprüfung des angefochtenen Bescheids vom 24.04.1987 im Hinblick auf eine Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen zur ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen darauf, dass eine solche Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Dauer des noch laufenden Verfahrens angesichts des im Juli 1985 gestellten Rentenantrags erst rÃ¼ckwirkend ab 01.01.1985 mÃ¶glich sei und wegen der dann weiterhin unbelegten Zeiten von Mai bis September 1984 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach wie vor nicht erfÃ¼llt seien.

Mit Schreiben des Senats vom 10.08.2001 wies der Senat den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers auf die beabsichtigte Wiedereinsetzung hinsichtlich der Berufungsfrist, die unzutreffende BegrÃ¼ndung des erstinstanzlichen Urteils, die grundsÃ¤tzlich zutreffende BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheids bei fehlender MÃ¶glichkeit einer nachtrÃ¤glichen Einzahlung von BeitrÃ¤gen und auf die Problematik des Zeitpunkts des Eintritts des Versicherungsfalles aufgrund des Gutachtens des Dr.Z. vom 26.01.1989 hin. Eine RÃ¼ckantwort erfolgte nicht.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils vom 17.01.1990 und des Bescheides vom 16.03.1989 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.09.1989 zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit unter Festlegung eines Versicherungsfalls bereits im Februar 1986 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozessakten, der beigezogenen Rentenakten der Beklagten und auf die ebenfalls beigezogenen Akten S 3 Ar 5581/87 Ju des SG Landshut Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§ 143 ff. SGG zulÃ¤ssig.

Zwar ist sie formgerecht im Sinne des Â§ 151 SGG erst am 21.05. 1990 eingegangen, und damit nach Ablauf der Berufungsfrist gegen das am 10.02.1990 zugestellte Urteil. Insoweit wird dem KlÃ¤ger jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs.1 SGG gewÃ¤hrt. WiedereinsetzungsgrÃ¼nde sind gegeben, weil der KlÃ¤ger erst nach Ablauf der Berufungsfrist auf die Formvorschriften hingewiesen und aufgefordert wurde, eine formgerechte Berufung

einzureichen. Das hat er unverzÃ¼glich getan.

Die zulÃ¤ssige Berufung erweist sich jedoch nicht als begrÃ¼ndet.

Das angefochtene erstinstanzliche Urteil ist im Ergebnis, wenn auch nicht in der BegrÃ¼ndung, zutreffend. Entgegen der darin vertretenen Auffassung ist der angefochtene Bescheid vom 16.03. 1989 nicht bestandskrÃ¤ftig geworden. Wegen falscher Rechtsmittelbelehrung bezÃ¼glich der Widerspruchsfrist (ein Monat statt drei Monate) galt die Jahresfrist des Â§ 66 Abs.2 SGG (vgl. BSG, Urteil vom 28.05.1991 â BSGE 69, 9). Diese wurde eingehalten.

Die Klage war aber im Hinblick darauf abzuweisen, dass der Bescheid der Beklagten vom 16.03.1989, der in AusfÃ¼hrung des gerichtlichen Vergleichs vom 27.01.1989 erging, als solcher rechtmÃ¤Ãig war. Zu Recht hat die Beklagte darin das Fehlen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen im Januar 1989 im Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr.Z. eingetretenen Versicherungsfall festgestellt. Es waren im maÃgeblichen Zeitraum von 60 Kalendermonaten vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit, d.h. in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1988, lediglich 22 jugoslawische BeitrÃ¤ge vorhanden. Aufschubzeiten, die den Beginn dieses Zeitraums zu Gunsten des KlÃ¤gers hÃ¤tten verschieben kÃ¶nnen, sind nicht erkennbar. Insbesondere zÃ¤hlt der Rentenbezug des KlÃ¤gers in seiner Heimat nicht zu den in Â§ 1246 Abs.2a RVO aufgezÃ¤hlten TatbestÃ¤nden (BSG, Urteil vom 23.03.1994 â 5 RJ 24/93 â in SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.46). Auch waren die Voraussetzungen der Ãbergangsvorschrift des Art.2 Â§ 6 Abs.2 ArVNG nicht erfÃ¼llt, denn es war nicht jeder Monat in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles mit BeitrÃ¤gen oder den in Â§ 1246 Abs.2a RVO aufgezÃ¤hlten nicht mitzuzÃ¤hlenden Zeiten belegt, vielmehr besteht insoweit eine LÃ¼cke zwischen April und Oktober 1984.

Diese LÃ¼cke kann der KlÃ¤ger auch nicht mehr durch Beitragsnachentrichtung schlieÃen. Zwar hat er aufgrund der Rentenantragstellung ab 23.07.1985 das Recht, gemÃ¤Ã Â§Â§ 1418, 1420 Abs.2 RVO BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab 1985 nachzuentrichten â diese Beitragsentrichtung kÃ¶nnte im Falle eines Rentenbezugs erst ab 01.01.1992 im Hinbick auf Â§ 241 Abs.2 Satz 2 des zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen SGB VI auch unterbleiben. Die BeitragslÃ¼cke fÃ¼r die nicht mit jugoslawischen BeitrÃ¤gen belegten Monate im Jahre 1984 bliebe jedoch bestehen; die Frist fÃ¼r die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r diesen Zeitraum war bei Antragstellung im Juli 1985 bereits abgelaufen (vgl. Â§ 1418 RVO). Eine nachtrÃ¤gliche Einzahlung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r diese Zeit kommt auch nicht ausnahmsweise im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs unter dem Gesichtspunkt einer fehlerhaften Beratung durch die Beklagte in Betracht, da Anhaltspunkte fÃ¼r eine solche Mangelberatung in der damaligen Zeit nicht gegeben sind.

Die vom KlÃ¤ger begehrte anderweitige Berechnung des maÃgeblichen Zeitraums von 60 Kalendermonaten (ZurÃ¼ckverlegung auf den Zeitraum vom 01.02.1981 bis 31.01.1986 wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit in Jugoslawien seit 06.02.1986 und Berentung seit MÃ¤rz 1986) ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht

mÃ¶glich, vgl. Â§ 1246 Abs.1 und 3 RVO a.F â¦ Die Beteiligten haben durch gerichtlichen Vergleich vom 27.01.1989 den Versicherungsfall als im Jahre 1989 eingetreten festgelegt. Dieser Vergleich ist wirksam zustande gekommen. Er ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemÃ¤Ã protokolliert worden und dem KlÃ¤ger vorher â ebenso wie das zugrunde liegende Ã¤rztliche Gutachten â von einem Dolmetscher Ã¼bersetzt worden. Hinweise dafÃ¼r, dass er seinen Inhalt nicht verstanden habe oder nicht geschÃ¤ftsfÃ¤hig gewesen sei, ergeben sich nicht. Auch trifft seine Behauptung nicht zu, Basis des Vergleichs sei seine ArbeitsunfÃ¤higkeit und Berentung im Februar/MÃ¤rz 1986 gewesen. Dies war gerade nicht der Fall. Erkennbarer zeitlicher AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r den Vergleich war vielmehr der Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr.Z. , der in seinem Gutachten vom 27.01.1989 etwas widersprÃ¼chlich einerseits von einem gegenÃ¼ber der Vorbegutachtung im Rentenverfahren durch Dr.L. nicht geÃ¤nderten Befund ausgegangen war, andererseits aber auch von einer "sicher bereits seit Jahren" herabgesetzten BeeintrÃ¤chtigung der psychischen und intellektuellen Funktion und des UmstellungsvermÃ¶gens fÃ¼r anspruchsvollere Arbeiten sprach. Es handelte sich offenbar um verschiedene Beurteilungen ein und desselben Sachverhalts durch Dr.L. und Dr.Z. , vermutlich aufgrund des unterschiedlichen Erscheinungsbildes des KlÃ¤gers bei der jeweiligen Untersuchung. So hatte Dr.L. im Februar 1987 noch ein wesentlich besseres Leistungsbild erhoben, besondere krankhafte Befunde hatten sich bei seiner Untersuchung nicht ergeben, insbesondere keine Zeichen fÃ¼r eine prozessaktive LeberfunktionsstÃ¶rung oder eine von den jugoslawischen Gutachtern attestierte toxische SchÃ¤digung des zentralen Nervensystems; der KlÃ¤ger erschien psychisch unauffÃ¤llig. Da sich Dr.Z. hinsichtlich eines klaren Zeitpunkts fÃ¼r seine andere Leistungsbeurteilung nicht festlegte, kam es â wie hÃ¤ufig in solchen FÃ¤llen â zu der Annahme des Eintritts des Versicherungsfalles der BerufsunfÃ¤higkeit zum Zeitpunkt der aktuellen Untersuchung.

Der KlÃ¤ger hat den Vergleich nicht widerrufen oder angefochten. Ein einseitiger Widerruf wÃ¤re auch nicht mÃ¶glich. WillensmÃ¤ngel im Sinne einer Anfechtung wurden nicht geltend gemacht, sondern lediglich erstmals in der Berufungsinstanz das Begehren vorgetragen, das Gericht mÃ¶ge die medizinischen Unterlagen erneut wÃ¼rdigen und aufgrund dieser PrÃ¼fung das Vorliegen von ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits seit Februar 1986 feststellen. Damit kann der KlÃ¤ger jedoch nicht durchdringen, da dieses Begehren die RÃ¼cknahme des in AusfÃ¼hrung des Vergleichs vom 27.01.1989 erlassenen Bescheides durch die Beklagte in einem ÃberprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) voraussetzt. Der Vergleich hat das seinerzeitige Rentenverfahren beendet. Der Senat kann in dem jetzt anhÃ¤ngigen Verfahren nurmehr Ã¼berprÃ¼fen, ob der wirksam beschlossene Vergleich mit dem angefochtenen Bescheid vom 16.03.1989 ordnungsgemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt wurde.

Die Wirkung des Vergleichs kÃ¶nnte allenfalls aufgrund eines Antrags auf ÃberprÃ¼fung des AusfÃ¼hrungsbescheides und seiner Grundlagen in dem beschlossenen Vergleich vom 27.01.1989 gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), der gegenÃ¼ber der Beklagten zu stellen wÃ¤re, aufgehoben werden. Ob ein solcher Antrag Erfolg hÃ¤tte, muss angesichts der

relativ grÃ¼ndlichen Untersuchung des KlÃ¤gers durch Dr.L. im Februar 1987 mit dem Ergebnis einer vollschichtigen LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r mittelschwere Arbeiten ohne Zeitdruck und Nachtschicht und angesichts der damals bei der PrÃ¼fung von BerufsunfÃ¤higkeit im Rahmen von Â§ 1246 RVO durchaus noch Ã¼blichen Verweisung von Facharbeitern auf die kÃ¶rperlich leichteren TÃ¤tigkeiten eines QualitÃ¤tskontrolleurs auf Facharbeiterniveau bezweifelt werden. FÃ¼r ein deutliches Absinken dieses LeistungsvermÃ¶gens in der folgenden Zeit bis spÃ¤testens November 1987 (spÃ¤testmÃ¶glicher Zeitpunkt fÃ¼r das Eintreten eines Versicherungsfalles bei Wahrung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen) gibt es aber trotz Vorliegens anders lautender jugoslawischer Atteste, die kritisch zu wÃ¼rdigen sind, keine Anhaltspunkte.

Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Sie war mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024